

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 22. Juli 1950

[Nr. 79

Ta g	Inhalt	Seite
•29. 6. 50	Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zum Schutz der Ernte	671
10.7.50	Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens	672
13.7.50	Dritte Durchführungsverordnung zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen	674

Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zum Schutz der Ernte.

Vom 29. Juni 1950

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Verkehr, für Post- und Fernmeldewesen sowie für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Im Bereich jedes Volkspolizeiamtes der Deutschen Demokratischen Republik sind Kommissionen zur Überwachung des Brandschutzes in der Land- und Forstwirtschaft zu bilden.

Die Kommissionen bestehen aus je einem Vertreter der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und der Feuerwehr. Sie müssen, soweit erforderlich, geeignete Fachkräfte (Schornsteinfeger, Elektrofachleute usw.) hinzuziehen.

(1) Die Kommissionen haben mindestens einmal wöchentlich eine intensive Kontrolle durchzuführen und dabei zu prüfen, ob alle Brandschutzbestimmungen beachtet und die in dieser Durchführungsbestimmung geforderten Maßnahmen durchgeführt wurden.

(2) Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit sind schriftlich festzulegen.

Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, im Interesse des Brandschutzes von dem Brandschutzverantwortlichen die sofortige Abstellung von Mängeln zu fordern und Termine für die Abstellung festzulegen.

(1) In den Kreisen führt der Leiter des zuständigen Volkspolizeiamtes gemeinsam mit den Kommissionsmitgliedern und den Leitern der zuständigen Fachdienststellen für Land- und Forstwirtschaft monat-

lich eine Arbeitsbesprechung durch, auf der die Berichte der Kommissionen sofort ausgewertet werden.

(2) Die Ergebnisse der Arbeitsbesprechung sind nach folgendem System schriftlich festzulegen:

- a) Festlegung im einzelnen.
- b) Welche Termine wurden gestellt?
- c) Resultat insgesamt.
- d) Auswertung.

Abschriften des Protokolls der Arbeitsbesprechung sind umgehend auf dem Dienstwege der Landesbehörde der Volkspolizei (zur Auswertung durch die Abteilungen Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Feuerwehr) und den Fachdienststellen für Land- und Forstwirtschaft bei der Landesregierung zuzuleiten.

Die Bürgermeister der Gemeinden sind verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Organen der Volkspolizei (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Feuerwehr) sowie den zuständigen Stellen der Land- und Forstwirtschaft und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe aus fortschrittlichen, zuverlässigen, ehrenamtlichen Kräften der Bevölkerung Brandschutzwachen zum Schutze der Gemeinden, der Landwirtschaft, der Wälder, Fluren, Moore, Heiden und anderer feuergefährdeter Objekte aufzustellen; die Bürgermeister sind für die dauernde Bereitschaft der Brandschutzwachen verantwortlich.

(1) Die Bürgermeister haben auf Weisung der zuständigen Fachdienststellen folgende Pläne auszuarbeiten:

- a) einen Organisations- und Einsatzplan für die Brandschutzwachen;
- b) einen Plan für die Alarmierung der örtlichen Feuerwehr und der nächstgelegenen Berufsfeuerwehr;
- c) einen allgemeinen Alarmplan für die Bekämpfung von Waldbränden.

Diese Nummer enthält als Beilage
die Inhaltsübersicht für das Erste Halbjahr des Jahrgangs 1950
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik